



Vorlage Nr.: 2017/169

13.10.2017

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	FBL E	08.11.2017	3
Kreisausschuss	FBL E	20.11.2017	14
Kreistag	FBL E	27.11.2017	14

Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen Gebühren und Entgelte 2018

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt, die Gebühr für die Beseitigung des von den Städten anzuliefernden Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, und der Problemabfälle aus Haushalten für das Jahr 2018 auf 143,00 €/t festzusetzen (Anlage 1).
2. Zur Förderung der Verwertung wird für die Anlieferung von unsortiertem Sperrmüll am EKOCity Center Bochum (ECC) für das Jahr 2018 eine Gebühr in Höhe von 115,50 €/t festgesetzt.
3. Die Gebühr für die Verwertung der biologischen Abfälle wird auf 78,07 €/t für das Jahr 2018 festgesetzt.
4. Die Gebühr für die Verwertung der Garten- und Parkabfälle wird auf 42,45 €/t für das Jahr 2018 festgesetzt.
5. Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu 1 bis 4 die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen gemäß Anlage 3.
6. Für die Verwertung der sonstigen durch die kreisangehörigen Städte getrennt eingesammelten und verwerteten Abfälle wird für das Jahr 2016 das einheitliche Entgelt entsprechend der Anlage 4 festgesetzt.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Darstellung des Sachverhaltes:

Zu 1 und 2:

Grundlagen für die ermittelte Gebühr sind die von den Städten für das Jahr 2018 angegebenen Abfallmengen sowie die Kosten für die Beseitigung/Verwertung der Abfälle an den entsprechenden Anlagen.

Der Abfallwirtschaftsverband EKOCity hat in der Sitzung der Verbandsversammlung am 13.10.2017 den Beitrag für das Jahr 2018 auf 138,22 €/t festgesetzt. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen um 1,99 €/t (1,42 %) geringeren Beitrag.

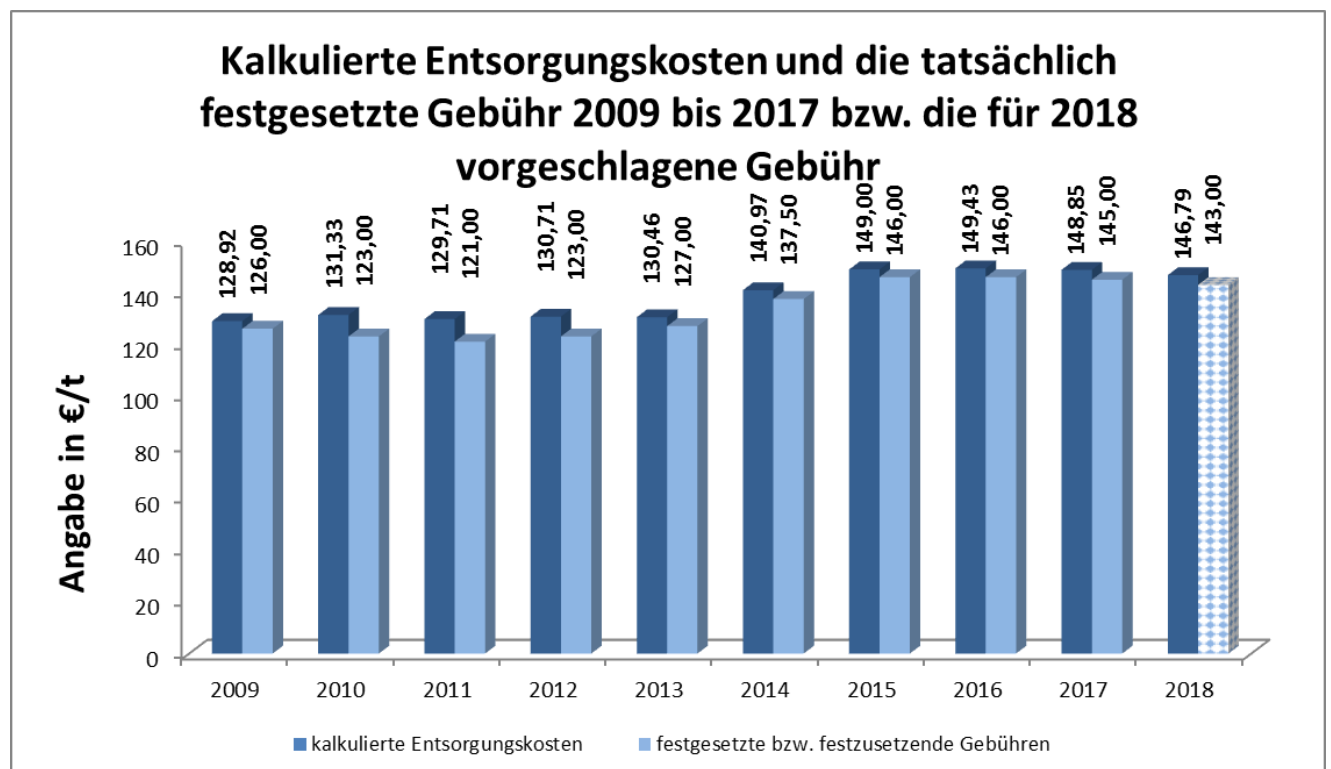
Die kalkulierten Entsorgungskosten zur Festsetzung der Gebühr für Hausmüll, hausmüllähnliche Abfälle und die Problemabfälle aus Haushalten im Jahre 2018 betragen unter Berücksichtigung der geringeren Gebühreneinnahme für die Anlieferung von unsortiertem Sperrmüll 146,79 €/t. Gegenüber dem Vorjahr sinken die tatsächlichen Entsorgungskosten somit um ca. 1,38 %.

Die Entwicklung der Abfallmengen und der Entsorgungskosten ist in der Anlage 2 für die Jahre 2016, 2017 und 2018 dargestellt.

Unabhängig von den tatsächlichen Entsorgungskosten für die Abfallwirtschaft im Jahr 2018 wird die Festsetzung der Gebühr für Hausmüll, hausmüllähnliche Abfälle und Problemabfälle aus Haushalten eine Gebühr in Höhe von 143,00 €/t vorgeschlagen (siehe Anlage 1).

Der Unterschiedsbetrag zwischen den kalkulierten Entsorgungskosten und der vorgeschlagenen Gebühr soll, wie in den Vorjahren auch, durch die Entnahme aus der Gebührenrücklage finanziert werden.

Die Gebühren können im Vergleich zum Vorjahr um 2,- €/t gesenkt werden. Das bedeutet eine Absenkung um circa 1,38 %.



Zum 31.12.2016 beträgt der Bestand der Gebührenrücklage 3.196.171,69 € (siehe Vorlage Betriebskostenabrechnung 2016).

Aus der Gebührenrücklage wurde für den Gebührenaussgleich für das Jahr 2017 gemäß Kreistagsbeschluss vom 21.11.2016 über einen Betrag von 547.940,37 € verfügt, so dass sich ein verfügbarer Betrag in Höhe von 2.648.231,32 € ergibt.

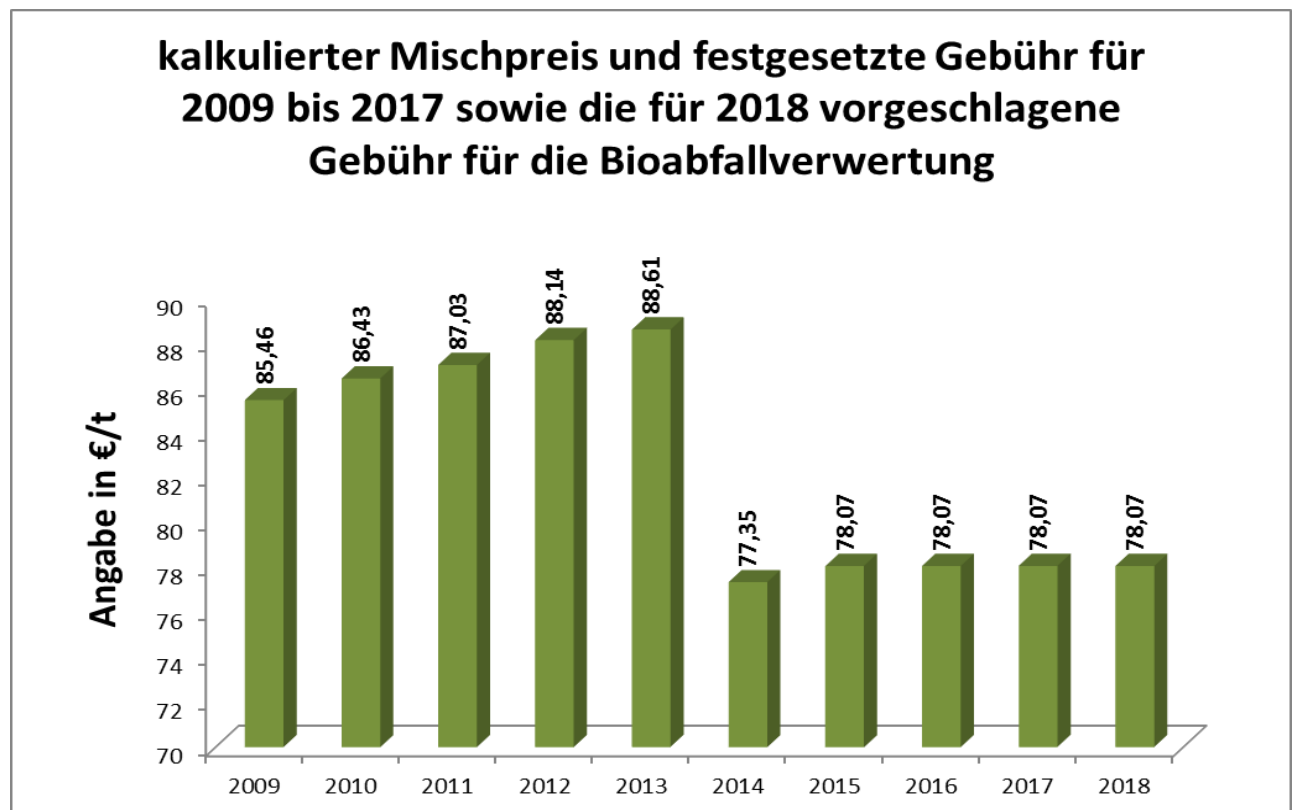
Bei den sich aus der Kalkulation ergebenden Entsorgungskosten für das Jahr 2018 in Höhe von 146,79 €/t ergibt sich die Notwendigkeit einer Entnahme von insgesamt rd. 545.000 € aus der Gebührenrücklage, um die vorgeschlagene Abfallgebühr in Höhe von 143,00 €/t realisieren zu können.

Die verbleibenden Beträge aus der Gebührenrücklage von rd. 2,1 Mio. € sollten beibehalten werden, um mögliche Unterdeckungen des Jahres 2017 ausgleichen und mittelfristig überproportionale Gebührenerhöhungen vermeiden zu können.

Zu 3:

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Borken auf dem Gebiet der Bioabfallverwertung sind für das Jahr 2018 an den Kreis Borken Kostenerstattungen in Höhe von 78,07 €/t zu zahlen. Die Gebühr ist in Höhe dieser Kosten, d.h. auf 78,07 €/t für das Jahr 2017 festzusetzen.

Die Bioabfallgebühr bleibt somit auf dem Vorjahresniveau stabil.



Zu 4:

Im letzten Quartal 2017 musste eine Gebühr für getrennt angelieferte Garten- und Parkabfälle eingeführt werden, da die beauftragten Verwerter ausgehend von geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen eine Preisanpassung geltend machten. Aus den unterschiedlichen Verwertungsarten der Vertragspartner resultieren unterschiedliche Kosten bzw. Preise. Um eine Gleichbehandlung der kreisangehörigen Städte zu gewährleisten, wird eine kreiseinheitliche Gebühr für Garten- und Parkabfälle festgesetzt. Die Gebührenberechnung erfolgt auf der Grundlage der von den Städten für das Jahr 2018 angegebenen Mengen an Garten- und Parkabfällen.

Die kalkulierten Kosten für die Verwertung der Garten- und Parkabfälle werden im Jahr 2018 42,45 €/t incl. MwSt betragen. Die in dieser Höhe festzusetzende Gebühr liegt um 1,04 €/t unter der Gebühr des letzten Quartals 2017 (43,49 €/t).

Zu 5:

Aufgrund der Beschlüsse zu 1 bis 4 ist die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen zu ändern (Anlage 3).

Zu 6:

Zur Förderung von Verwertungsmaßnahmen werden entsprechend der Festlegung in der „Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen“ spezielle Entgelte für getrennt angelieferte Abfälle von den kreisangehörigen Städten erhoben. Dieses gilt für Altpapier, Altholz und Altmetalle. Diese Regelung hat sich im Rahmen der Förderung der Abfallverwertung bewährt und sollte auch weiterhin durchgeführt werden.

Das Entgelt wird gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen direkt vom Anlagenbetreiber von den kreisangehörigen Städten erhoben. Entsprechende Regelungen sind mit den Auftragnehmern getroffen. Die zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus Anlage 4.